

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der aktualisierten Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 19. Februar 2025 um 17.00 Uhr in der Rotunde des Glashauses der Stadt Herten	2 – 3
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025	4 - 7
3. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	8

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **01/2025**
Ausgabetag: **24.01.2025**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 19.02.2025, findet um **17.00 Uhr**

in der Rotunde des Glashauses in Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender aktualisierter Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschrift 26/20-25
3. Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 7 GeschO
4. Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien 25/009
- Nachfolge im Jugendhilfeausschuss
5. Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für den
Seniorenbeirat anstatt einer Wahl; 25/006
- Anregung gem. § 24 GO NRW vom 12.11.2024
6. Übertragung des öffentlichen Teils der Ratssitzungen per Live-Stream; 25/007
- Anregung gem. § 24 GO NRW der "Demokratische Bürger
Deutschland" vom 26.04.2019
- Anregung gem. § 24 GO NRW der TOP-Partei vom 29.04.2019
- Anregung gem. § 24 GO NRW der Familien-Partei vom
15.05.2020
- Anregung gem. § 24 GO NRW des Herrn Joachim Jürgens vom
16.11.2020
7. Möglichkeit der Einführung eines KfZ-Kennzeichens "HRT" für Herten 25/002
8. Änderung der Hundesteuersatzung 25/001
- Antrag nach § 14 GeschO der TOP-Partei vom 02.07.2024
- Beschluss zur Vorlage 24/194
9. Ersatzbeschaffung von drei Tanklöschfahrzeugen TLF 4000 für die
Feuerwehr Herten -Beginn des Verfahrens 25/021
10. Beschaffung eines "Mittleren Löschfahrzeuges" für den Löschzug
Herten. 25/024

- | | | |
|-----|---|--------|
| 11. | Verkaufsoffene Sonntage in Herten 2025 | 25/015 |
| 12. | Gruppenstruktur in Hertener Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2025 | 25/012 |
| 13. | Bebauungsplan Nr. 191 "Herten-Bertlich, Umfeld Hoppenwall"
- Änderung des Geltungsbereichs
- Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | 25/019 |
| 14. | Stellungnahme 1. Änderung des Regionalplan Ruhr
- Änderung für die Windenergiebereiche | 25/023 |
| 15. | Einführung des Fahrradverleihsystems metropolradruhr im Kreis Recklinghausen | 25/017 |
| 16. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO | |
| 17. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO | |
| 18. | Entwicklung eines Integrationskonzepts zur Förderung der Integration von Menschen mit internationaler Familiengeschichte
- Antrag nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Herten des Integrationsrates vom 14.01.2025 | |
| 19. | Mitteilungen der Verwaltung | |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

20. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 20.01.2025

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Stadt Herten
Der Bürgermeister

Herten, 17.01.2025

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Gemäß § 20 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), in der derzeit gültigen Fassung mache ich über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Bundestages am 23. Februar 2025 öffentlich bekannt:

1.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Herten (Wahlkreis 121 Recklinghausen II) wird in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag:	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag:	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 1. Obergeschoss, Ratssaal, Raum 133, barrierefrei, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Gemäß § 17 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. V. m. § 21 BWO hat jede/r Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Person überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025, spätestens am 07. Februar 2025 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, 2. Etage, Raum 234, Einspruch einlegen (§ 22 BWO).

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 22 BWO).

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, also spätestens am 02. Februar 2025, eine Wahlbenachrichtigung (§ 19 Abs. 1 BWO).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird.

4.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a.) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) im Wahlkreis 121 Recklinghausen II

oder

b.) durch Briefwahl teilnehmen

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag gemäß § 17 Abs. 2 BWG i. V. m. § 25 BWO

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

a.) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 BWO (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,

oder

- b.) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO eingetreten ist

oder

- c.) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Herten beantragt werden. Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder persönlich bei der Stadt Herten beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragsstellung ist nach unzulässig (§ 27 Abs. 1 BWO).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden (§ 27 Abs. 4 BWO).

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er/sie ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen (§ 27 Abs. 4 BWO).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die Wahlberechtigte nach § 28 Abs. 3 BWO:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises nach dem Muster der Anlage 26 BWO
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag nach dem Muster der Anlage 10 BWO
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag nach der Anlage 11 BWO
- ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 12 BWO.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 27 Abs. 5 BWO). Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 27 Abs. 5 BWO).

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl (unter Angabe des Tages), steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen (§ 66 Abs. 1 BWO).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat (§ 14 Abs. 5 BWO).

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 30.04.2025 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Waldfriedhof:

Feld 98 a Nr.: 763 – 817

Feld 36 Nr.: 161 – 240

Feld 82 Nr.: 79 – 106

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **30.04.2025** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.04.2025 nicht mehr.